

Vorblatt

Ziel(e)

- Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mengenwirksam um 27 TWh
- Integration des Energiesystems
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Erweiterung des Informationsgehalts des Ladestellenverzeichnisses für öffentlich zugängliche Ladepunkte
- Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Fernwärme

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einführung von Marktprämien zur Förderung der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik und fester Biomasse
- Investitionszuschüsse für die Errichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen, Windkraftanlagen und Stromspeichern
- Einrichtung einer konzessionierten EAG-Förderabwicklungsstelle
- Ermöglichung der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- Einführung eines Ortstarifs für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- Ermöglichung der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften
- Überarbeitung des Herkunftsnachweissystems sowie der Strom- und Gaskennzeichnung
- Erstellung eines integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans
- Vereinfachter Netzanschluss und Netzzugang für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger
- Regelungen zur Einführung einer Netzreserve
- Schaffung regulatorischer Freiräume für innovative Projekte
- Einrichtung einer konzessionierten Servicestelle für erneuerbare Gase
- Ermöglichung des Eigentums von Netzbetreibern an Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie der Errichtung, Verwaltung und des Betriebs solcher Anlagen durch Netzbetreiber
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 (Erdgasbinnenmarkt-RL)
- Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1938 (Gas-SoS-VO)
- Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/941 (Strom-SoS-VO)
- Erweiterung der Regelungen zum Ladestellenverzeichnis
- Vorlage eines Dekarbonisierungspfades bei Antragstellung nach dem WKLG
- Festlegung ökologischer Kriterien bei Vergabe der Fördermittel nach dem WKLG
- Bewilligungsfreistellung für elektrische Leitungsanlagen bis 45 kV (ausgenommen Freileitungsanlagen)

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht ein erheblicher Personal- und Verwaltungsaufwand einher. Der Aufwand fällt vor allem in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes an: Es sind die Konzessionen für die EAG-Förderabwicklungsstelle und die Servicestelle für erneuerbares Gas zu vergeben, der integrierte österreichische Netzinfrasturplan ist zu erstellen, nicht zuletzt sind in Durchführung der Strom-SoS-VO und der Gas-SoS-VO Solidaritätsabkommen mit den Nachbarstaaten Österreichs abzuschließen. Aufsichts- und Prüftätigkeiten und die Erlassung von Verordnungen zählen zum laufenden Aufwand. Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	0	-1 141	-893	-721	-675

Auswirkungen auf Unternehmen:

Zur Finanzierung der erneuerbaren Stromerzeugung haben Unternehmen einen Erneuerbaren-Förderbeitrag zu leisten. Dieser errechnet sich als prozentueller Aufschlag auf die Netznutzungs- und die Netzverlustentgelte. Die zweite Finanzierungskomponente des Fördersystems für die erneuerbare Stromerzeugung ist die Erneuerbaren-Förderpauschale, welche als jährlicher Fixbetrag pro Zählpunkt nach Netzebenen gestaffelt ist.

Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Erneuerbaren-Förderbeitrages beträgt dabei je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 1.085,84 und € 843.720 (netto).

Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch den Ersatz fossiler Energieerzeugung durch erneuerbare Energieerzeugungstechnologien ist bis zum Jahr 2030 mit CO₂-Einsparungen im Ausmaß von rd. 8,96 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO₂eq) zu rechnen.

Die Einsparungen im Strombereich werden im Jahr 2030 mit 8,96 Mio. t CO₂eq angenommen. Sie wirken vordergründig im ETS-Bereich, da durch die erneuerbare Energieerzeugung fossile Erzeugungstechnologien (Gaskraftwerke) substituiert werden. Auch im Fall der erneuerbaren Eigenstromerzeugung und -versorgung wird fossiler Strom verdrängt, der dem ETS-Bereich zuzurechnen ist bzw. in der THG-Bilanzierung in diesem erfasst und abgebildet wird.

Im Non-ETS-Bereich emittieren die Heizkraft- und Fernwärmewerke 0,8 Mio. t CO₂eq (2017). Dies entspricht 0,97% der gesamtösterreichischen Emissionen bzw. 1,55% der Non-ETS-Emissionen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Heizkraftwerke oder Müllverbrennungsanlagen, denen Erdgas (0,6 Mio. t CO₂eq) oder Heizöl (0,1 Mio. t CO₂eq) zugeführt werden. Hier gibt es keine Effekte des stromseitigen Ausbauplans auf die Non-ETS-THG-Bilanz.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Ausbau von 27 TWh erneuerbarem Strom so gut wie keine Auswirkungen auf die Non-ETS-THG-Bilanz hat.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Die Mittel für den Ausbau erneuerbarer Elektrizität werden über die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern aufgebracht. Dieser Finanzierungsaufwand ist auch von Haushalten (Konsumenten) auf Netzebene 7 zu tragen. Durch das EAG entsteht im Vergleich zu den bisher zu leistenden Ökostrombeiträgen ein Mehraufwand von rund € 12. Die finanzielle Belastung für Haushalte beträgt jährlich insgesamt rund € 61.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Berechnung auf einem angenommenen Fallbeispiel beruht und in der Realität aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten stark variieren kann.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung und Durchführung folgender Rechtsakte der Europäischen Union:

- Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 125
- Richtlinie (EU) 2019/692 zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABl. Nr. L 117 vom 3.5.2019 S. 1

- Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 1
- Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 54
- Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1
- Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019 S. 1

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG und im Bundesrat gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken geändert werden (Erneuerbaren Ausbau Gesetzespaket – EAG Paket)

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2020
Inkrafttreten/	2021
Wirksamwerden:	

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Gleichstellungsziel

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie und Bergbau" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Zur Umsetzung der Energieunion und der europäischen Klima- und Energieziele legte die Europäische Kommission im November 2016 das acht Legislativvorschläge umfassende Maßnahmenpaket "Saubere Energie für alle Europäer" vor. Mit der Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG als Teil des Maßnahmenpaketes wurde als neues verbindliches Ziel der Union die Erreichung eines Anteils von mindestens 32% an Energie aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 festgelegt. Das Energieeffizienzziel wurde durch die Änderung der Richtlinie 2012/27/EU auf 32,5% angehoben.

Eingebettet in den europäischen Rechtsrahmen und als Beitrag zur Umsetzung der Unionsziele hat sich die österreichische Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Stromversorgung bis 2030 auf 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen und bis 2040 Klimaneutralität in Österreich zu erreichen.

Im Rahmen der Neugestaltung eines dem europäischen Beihilferecht entsprechenden Regelwerks zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Stromerzeugung werden mit dem vorliegenden Gesetzespaket wesentliche Regelungsbereiche des "Saubere Energie für alle Europäer"-Paketes, insbesondere die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Teile der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, umgesetzt und damit einhergehend wichtige Systeminnovationen implementiert.

Mit den Novellen des EIWOG 2010, des GWG 2011, des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau alternativer Kraftstoffe, des WKLG und des Starkstromwegerechts

werden zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Energiesystem und zur Implementierung der Systeminnovationen die notwendigen legislativen Begleitmaßnahmen gesetzt.

Die Novellen des GWG 2011, des EnLG 2012 und des E-ControlG dienen zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 (Änderung der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie, Richtlinie 2009/73/EG), der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (Gas-SoS-VO) und der Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (Strom-SoS-VO).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Neugestaltung des Fördersystems ist eine beihilferechtskonforme Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energie nicht möglich. Ohne Förderung werden aber bei gegenwärtigen Strompreisen kaum Erzeugungsanlagen gebaut, die für die Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele und der Ziele der österreichischen Bundesregierung erforderlich sind. Bestehende administrative und finanzielle Hürden beim Netzanschluss von Anlagen zur Einspeisung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen würden den Zubau neuer Erzeugungsanlagen verteuern und/oder verzögern. Für EnergiekonsumentInnen bestünde wenig Anreiz, aktiv am Energiemarkt teilzunehmen und insbesondere sich mit eigenerzeugtem Strom zu selbst versorgen.

Bestehende Planungsinstrumente für den Infrastrukturausbau im EIWOG 2010 und GWG 2011 stünden weiterhin jeweils für sich selbst und würden nicht aufeinander Bezug nehmen oder Planungsinstrumente und sonstige Vorgaben aus anderen Politikbereichen (Raumordnung, Boden-, Gewässer- und Naturschutz, Verkehr etc) berücksichtigen. Gerade für die Bereitstellung der nötigen Flexibilität der Konversionsanlagen (Power-to-Gas oä) wären geeignete Standorte schwer zu ermitteln.

Insgesamt würden damit die für das Jahr 2030 gesteckten Ziele verfehlt werden.

Für die Erbringung von Engpassmanagement-Leistungen könnten nicht oder zumindest nicht im nötigen Ausmaß Ressourcen vertraglich verpflichtet werden, die ihre Verfügbarkeit gegenüber dem Regelzonenführer garantieren ("Netzreserve"). Vorgaben für eine Bedarfsanalyse und ein transparentes Ausschreibungsverfahren würden fehlen, die Teilnahme kleiner Anlagen und insbesondere Erzeugungsanlagen auf erneuerbarer Basis und Demand-Response-Anlagen wäre erschwert. Letztlich würde das Fehlen eines EU-rechtskonformen Mechanismus die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit auch vor dem Hintergrund der Vorgabe einer grenzüberschreitenden Mindestkapazität (70%-Ziel gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt) erheblich gefährden.

Die Nutzung von Elektrofahrzeugen erfordert ein Umdenken in Bezug auf das "Tanken" bzw. "Laden". Bei öffentlich zugänglichen Ladepunkten muss das punktuelle Laden durch Verrechnung eines ad-hoc Preises angeboten werden. Ebenso müssen technische Standards gemäß der Richtlinie (EU) 2014/94 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe verfügbar sein. Derzeit ist die gesetzliche Meldepflichtung für Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladestellen beschränkt auf die Meldung der Ortsangaben von Ladepunkten. Ohne eine zusätzliche Präzisierung der Meldedaten, auf Basis einer gesetzlichen Grundlage kann nicht sichergestellt werden, dass die erforderliche Information zur Nutzung von öffentlich zugänglichen Ladestellen allen Verbraucherinnen und Verbraucher diskriminierungsfrei zur Verfügung steht.

Nicht zuletzt würde eine Nicht-Umsetzung von Richtlinien zu Vertragsverletzungsverfahren und letztlich zu finanziellen Sanktionen führen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die erste Evaluierung wird 2023 im Einklang mit den Berichtspflichten an die Europäische Kommission im Rahmen der VO (EU) 2018/1999 vorgenommen. Nach der erstmaligen Evaluierung hat eine Evaluierung und Berichterstattung alle fünf Jahre stattzufinden.

Für die Evaluierung werden insbesondere Daten der Regulierungsbehörde und der EAG-Abwicklungsstelle herangezogen. Beiden Institutionen kommen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) zahlreiche Aufgaben zu, im Zuge dessen die notwendigen Daten zusammengetragen und generiert werden.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mengenwirksam um 27 TWh

Beschreibung des Ziels:

Österreich muss die Treibhausgase bis 2030 um 36% im Vergleich zu 2005 reduzieren. Dies ist unionsrechtlich vorgegeben. Im Gegensatz zu den Klimazielen müssen sich die Mitgliedstaaten selbst Erneuerbare- und Energieeffizienzziele setzen. Nicht zuletzt deshalb hat sich Österreich im Rahmen des Nationalen Energie- und Klimaplan ehrgeizige Ziele gesetzt: Es gilt den Gesamtanteil der Energie aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 auf 46% am Bruttoendenergieverbrauch zu erhöhen. Im Strombereich ist es das Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzustellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ausgehend von der "Energiebilanz 1970-2018" sowie ergänzenden Berechnungen hat der erneuerbare Stromanteil unter Berücksichtigung der beiden Ausnahmen 2018 rund 78% betragen.	Um 2030 100% erneuerbaren Stromanteil zu erreichen, bedarf es einer jährlichen Steigerung des erneuerbaren Anteils an der Stromerzeugung von rd. 1,8%. 2023 müsste der Anteil daher bei 87% liegen. Das wäre aber zu hoch, weil neue nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geförderte Projekte entsprechende Vorlauf- und Bauzeiten haben, bis sie tatsächlich in Betrieb genommen werden und Strom produzieren. Vor diesem Hintergrund ist im Jahr 2023 (Evaluierungszeitpunkt) von einem geschätzten erneuerbaren Stromanteil von rund 83% auszugehen.
Bitte ausfüllen	Bitte ausfüllen
	allenfalls weitere Indikatoren hinzufügen.

Ziel 2: Integration des Energiesystems

Beschreibung des Ziels:

Auch dieses Ziel ist im Lichte der europäischen und nationalen Energie- und Klimaziele zu sehen. Das Energiesystem muss langfristig besser integriert und flexibler werden, um den Herausforderungen, die sich auf dem Weg zu einer wirksamen und umfassenden Dekarbonisierung stellen, adäquat begegnen zu können. Es bedarf einer Abkehr von einer abgegrenzten Sektorbetrachtungs- und -planungsweise, um eine kosteneffiziente Klimaneutralität erreichen zu können. Ein integriertes Energiesystem beruht daher auf einer verstärkten Vernetzung der verschiedenen Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren. In diesem Sinne hat auch die Europäische Kommission am 8. Juli 2020 zwei Strategien für das Energiesystem der Zukunft und sauberen Wasserstoff präsentiert.

In einem integrierten System spielen gerade erneuerbares Gas und Wasserstoff eine tragende Rolle.

Ein wesentlicher Anteil von Erdgas soll in Zukunft durch erneuerbares Gas (i.e. Biomethan, erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbares synthetisches Gas) ersetzt werden. Die vorhandene Gasnetzinfrastruktur kann dabei genutzt werden und gleichzeitig als Langfristspeicher dienen, weil keine zeitliche

Synchronisation zwischen Erzeugung und Verbrauch wie im Stromsystem erforderlich ist. Dadurch wird die Resilienz des Gesamtsystems an der Schnittstelle Strom- zu Gassystem gesteigert.

Die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff ist ebenso ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Energiesystems. Mit Wasserstoff auf Basis erneuerbarer Energie wird sowohl die Netzstabilität durch langfristige Energiespeicherung, die effiziente Integration erneuerbarer Energie in unterschiedliche Verbrauchssektoren, als auch die Dekarbonisierung in der energieintensiven Industrie unterstützt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt derzeit keinen Regulierungsrahmen für erneuerbares Gas und Wasserstoff.	Es gibt erstmals Definitionen für die Begriffe "erneuerbares Gas" und "erneuerbarer Wasserstoff". Damit wird ein Grundstock für weitere zukünftige Regelungen angelegt. Es wird ein Herkunfts- und Nachweissystem für erneuerbare Gase und Wasserstoff etabliert. Um den Ausbau von erneuerbaren Gasen zu forcieren, wird zudem eine Servicestelle für erneuerbare Gase geschaffen, die den Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen bspw. durch Anbieten von Informationen oder Aufbereiten von Musterverträgen und der Bundesministerin für Klimaschutz etwa durch Marktbeobachtung unterstützend zur Seite stehen soll. Im GWG 2011 wird die Bundesministerin für Klimaschutz außerdem ermächtigt, mit Verordnung den Anteil an Wasserstoff im Gasnetz anzuheben.

Ziel 3: Sicherstellung der Versorgungssicherheit

Beschreibung des Ziels:

Mit den Novellen des GWG 2011, des EnLG 2012 und des E-ControlG werden unter anderem die Richtlinie (EU) 2019/692 (Änderung der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie, Richtlinie 2009/73/EG), die Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (Gas-SoS-VO) sowie die Verordnung (EU) 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (Strom-SoS-VO) umgesetzt. Die Verordnung (EU) 2017/1938 sowie die Verordnung (EU) 2019/941 sehen allem voran eine Stärkung der Versorgungssicherheit vor, die in Notfällen zu einer engeren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander führen soll.

Weiters werden mit der Einführung der Netzreserve Regelungen geschaffen, die den gesicherten Weiterbetrieb von systemrelevanten Kraftwerken ermöglichen, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Durch die Langfristspeichermöglichkeit von erneuerbarer Energie durch Wasserstoff und anderen erneuerbaren Gasen wird die Gesamtresilienz und Versorgungssicherheit im Rahmen eines zunehmend dekarbonisierten Energiesystems erhöht.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verordnung (EU) 2017/1938 sieht vor allem eine Stärkung der Versorgungssicherheit vor, die in Notfällen zu einer engeren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander führen soll. Diese	Die Bundesministerin für Klimaschutz ist zum Abschluss von Ressortübereinkommen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die technischen, rechtlichen und finanziellen

<p>Regelungen sind in den Mitgliedstaaten zu vollziehen, wobei hierfür gesetzliche Anpassungen notwendig sind. Es ist eine gesetzliche Ermächtigung zum Abschluss von Ressortübereinkommen im Solidaritätsfall vorzusehen sowie der Katalog an Energielenkungsmaßnahmen um diesen Fall zu ergänzen. Zudem ist der Kreis an geschützten Kunden, der im Notfall bzw. für den Fall, dass von Österreich Solidaritätsgaslieferungen angefordert werden, besonders geschützt ist, zu definieren.</p>	<p>Regelungen zur Inanspruchnahme und Gewährung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 ermächtigt. Lenkungsmaßnahmen können zur Erfüllung der Solidaritätsverpflichtung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 ergriffen werden. Durch den Abschluss bilateraler Abkommen mit den Nachbarmitgliedstaaten wird die Sicherheit der Erdgasversorgung in Österreich und in den Nachbarmitgliedstaaten erhöht. Der Kreis der geschützten Kunden bzw. der durch Solidarität geschützten Kunden in Österreich umfasst zusätzlich zu den Haushaltskunden auch grundlegende soziale Dienste, die nicht den Bereichen Bildung und öffentliche Verwaltung angehören.</p>
<p>Die Verordnung (EU) 2019/941 sieht Regelungen zur Vorsorge für Stromversorgungskrisen sowie zu deren Prävention und Bewältigung vor. Diese Regelungen sind in den Mitgliedstaaten zu vollziehen, wobei hierfür gesetzliche Anpassungen notwendig sind. Es ist eine hierfür zuständige Behörde zu verankern, eine gesetzliche Ermächtigung zum Abschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit und die wechselseitige Unterstützung in Stromversorgungskrisen vorzusehen und der Katalog an Energielenkungsmaßnahmen um diesen Fall zu ergänzen.</p>	<p>Das GWG 2011 enthält eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion für Verstöße gegen die Verpflichtung gemäß Art. 14 Abs. 6 und Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938.</p> <p>Die Bundesministerin für Klimaschutz ist zuständige Behörde zur Wahrnehmung der in Verordnung (EU) 2019/941 vorgesehenen Aufgaben und ist ermächtigt, Ressortübereinkommen über regionale oder bilaterale Maßnahmen abzuschließen. Lenkungsmaßnahmen können ergriffen werden, soweit eine Pflicht zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 besteht. Durch die Vereinbarung regionaler bzw. bilateraler Maßnahmen und den dadurch geschaffenen Rahmen für die Zusammenarbeit und Unterstützung mit anderen Mitgliedstaaten im Falle einer Stromversorgungskrise wird die Versorgungssicherheit erhöht.</p>
<p>Der sichere Betrieb des Stromnetzes setzt voraus, dass die Ein- und Auspeisung von Energie, sowie der Transport von Energie über Leitungen, nicht zu einer Überlastung führt. Durch die stark integrierten europäischen Stromnetze und Märkte und das hohe Aufkommen von länderübergreifenden Stromtransiten entstehen auch im österreichischen Stromnetz zunehmend Netzengpässe. Übertragungsnetzbetreiber begegnen solchen, potentiell systemkritischen, Situationen mit Maßnahmen zum Engpassmanagement. Dies funktioniert jedoch nur dann verlässlich, wenn jederzeit eine ausreichend große Leistungsreserve für das Engpassmanagement vorgehalten wird.</p>	<p>Durch die Einführung der Netzreserve soll der Umfang an gesichert vorgehaltener Leistung weiterhin dem identifizierten Bedarf entsprechen und eine Kontrahierung von Anbietern im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben erfolgen, um weiterhin Netzstabilität im Sinne der Versorgungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Durch die geplante Ausweitung des Anbieterkreises für Dienstleistungen im Rahmen der Netzstabilisierung soll der Anteil an erneuerbaren Erzeugungstechnologien sowie Verbrauchsanlagen für die Leistungsvorhaltung im Rahmen der Netzstabilisierung erhöht werden.</p>
<p>Gegenwärtig werden etwas über 3 TWh/Jahr für das Engpassmanagement im Rahmen der Netzstabilisierung abgerufen. Ca. 2,3 TWh/Jahr werden davon von thermischen Kraftwerken</p>	

bereitgestellt, welche rund 76% dieser Dienstleistung erbrachten. Zwölf Prozent der gesamten thermischen Produktion entfiel alleine im Jahr 2018 auf Abrufe im Rahmen des Engpassmanagements.

Ziel 4: Erweiterung des Informationsgehalts des Ladestellenverzeichnisses für öffentlich zugängliche Ladepunkte

Beschreibung des Ziels:

Durch die Novelle werden die Bestimmungen zum Ladepunktregister nach § 22a Energie-Control-Gesetz aus diesem herausgelöst und in das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe integriert. Das Ladepunktregister wird im Zuge dessen in Ladestellenverzeichnis umbenannt. Um Verbraucherinnen und Verbrauchern über Ortsangaben hinaus weitere Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladestellen zur Verfügung zu stellen, wird die Bundesministerin für Klimaschutz ermächtigt, mittels Verordnung zu konkretisieren, welche Daten von Betreibern von öffentlich zugänglichen Ladepunkten in das Ladestellenverzeichnis einzumelden sind. Dazu zählt unter anderem die Angabe des ad-hoc-Preises, der bei der Ladung von Strom beim jeweiligen Ladepunkt verrechnet wird. Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten werden außerdem verpflichtet, die in das Ladestellenverzeichnis eingepflegten Daten laufend zu aktualisieren. Die Regulierungsbehörde (E-Control) trifft die Verpflichtung, für öffentlich zugängliche Ladepunkte eine alphanumerische Identifikationsnummer zu vergeben. Letzteres dient der eindeutigen Identifikation von Ladepunkten. Der Ausbau der Elektromobilität soll durch diese Maßnahmen begleitend gefördert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nach der derzeitigen Rechtslage haben Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte diese der Regulierungsbehörde zu melden. Die Regulierungsbehörde hat ein öffentliches Ladepunktregister zu führen, das soweit verfügbar die Ortsangaben für öffentlich zugängliche Ladepunkte zu enthalten hat und allen Nutzern in offener und nichtdiskriminierender Weise zugänglich zu machen ist.	Die Regelungen zum Ladestellenverzeichnis wurden in einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz konkretisiert. Die Informationen im Ladestellenverzeichnis enthalten nicht nur Ortsangaben, sondern auch Angaben zu ad-hoc-Preisen und weitere für die E-Mobilität relevante Angaben. Diese Informationen sind aktuell und für alle diskriminierungsfrei zugänglich. Außerdem sind alle Ladepunkte mit einer alphanumerische Identifikationsnummer versehen.

Ziel 5: Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Fernwärme

Beschreibung des Ziels:

Um die Erreichung der Klimaschutzziele Österreichs bis 2040 zu gewährleisten, bedarf es einer vollständigen Dekarbonisierung des Wärmemarktes. Das Regierungsprogramm stellt in Aussicht, dass im Rahmen einer umfassenden Wärmestrategie Pfade und Möglichkeiten für eine vollständige Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger erarbeitet und Maßnahmen sowie Fahrpläne erstellt werden sollen. Ein besonderer Fokus gilt dabei der Nah- und Fernwärme. Mit der Novelle des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes soll zum Ziel den durchschnittlichen erneuerbaren Anteil in der Fernwärme anzuheben, beigetragen werden. Hierfür sieht die Novelle die Einführung eines von Förderwerbern vorzulegenden Umstellungsplanes (Dekarbonisierungspfad) für neue und in der aktuellen Warteliste gereifte Projekte und die Festlegung ökologischer Kriterien bei der Vergabe der Fördermittel vor.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Heute beträgt der Anteil erneuerbarer Energiequellen in der Fernwärme ca. 40%.	Bis zum Zeitpunkt der Evaluierung soll der Anteil um 1,5% jährlich gesteigert werden. Ziel ist also ein Anteil von rd 44,5%.
--	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung von Marktprämien zur Förderung der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik und fester Biomasse

Beschreibung der Maßnahme:

Im bisherigen Förderregime des ÖSG 2012 ist die Ökostromabwicklungsstelle dazu verpflichtet, den in Ökostromanlagen erzeugten Strom von Anlagenbetreibern für eine bestimmte Laufzeit zu behördlich festgelegten Preisen abzunehmen. Es handelt sich dabei um eine Betriebsförderung im Form einer Komplettförderung, die Anlagenbetreiber von den Mechanismen des Energiemarktes nahezu vollständig ausnimmt. Die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch feste Einspeisetarife ist mit den geänderten unionsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vereinbar.

Basis für die Förderungen erneuerbarer Energien im allgemeinen und Strom aus Erneuerbaren im speziellen sind die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission – diese zielen darauf ab, die vollständige Wettbewerbsfähigkeit von erneuerbarem Strom zu erreichen und definierten entsprechende Anforderungen an Fördersysteme mit dem Ziel, diese marktorientiert zu gestalten. Diesen Vorgaben entsprechend wird mit dem gegenständlichen Vorhaben die Förderung durch Marktprämie als Instrument der Betriebsförderung festgelegt. Die Marktprämie ist ein Zuschuss auf den vermarkteten und in das öffentliche Netz eingespeisten Strom, der die höheren Gestehungskosten für erneuerbaren Strom ausgleichen soll. Marktprämien werden über Ausschreibung oder auf Antrag gewährt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Investitionszuschüsse für die Errichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen, Windkraftanlagen und Stromspeichern

Beschreibung der Maßnahme:

Investitionszuschüsse sollen wie bisher zum Einsatz kommen, um Investitionen im privaten Bereich "anzureizen", da für Private Themen wie Liquidität und Finanzierung (diese Aspekte sind über Investitionszuschüsse gut adressierbar) einen höheren Stellenwert haben. Im gewerblichen Bereich sind Investitionsförderungen bei einem hohen Eigenversorgungsanteil zielführend. Investitionszuschüsse sollen aber auch für die Revitalisierung bzw. Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen gewährt werden.

Die Vergabe von Investitionszuschüssen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen erfolgt anhand wettbewerblicher Elemente. Förderwerber, die in den Genuss einer Investitionsförderung für ihre Stromerzeugungsanlagen oder ihren Stromspeicher kommen möchten, haben dazu ihren Förderantrag innerhalb eines zeitlich befristeten Zeitfensters einzubringen. Die Förderanträge sind nach den für die jeweilige Technologie geltenden Kriterien zu reihen, und die bei einem Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nach Maßgabe der jeweiligen Reihung zuzuteilen. Es werden keine Warteleisten gebildet.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 3: Einrichtung einer konzessionierten EAG-Förderabwicklungsstelle

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Vergabe der Förderungen im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz soll eine Förderabwicklungsstelle (EAG-Förderabwicklungsstelle) nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 und des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes eingerichtet werden. Die EAG-Abwicklungsstelle tritt an die Stelle der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die bislang den An- und Verkauf von Ökostrom für das gesamte Bundesgebiet administriert.

Im neuen Fördersystem wird der Aufgabenbereich der Abwicklungsstelle geändert und erheblich erweitert:

- Betriebsförderungen werden nicht mehr in Form von Einspeisetarifen, sondern in Form von Marktprämien vergeben. Die Abwicklungsstelle trifft damit keine Abnahmeverpflichtung mehr. Die Anlagenbetreiber sind selbst für die Vermarktung des erzeugten erneuerbaren Stroms verantwortlich.
- Bei der Vergabe der Förderung mittels Ausschreibungen sind die Ausschreibungen von der EAG-Förderabwicklungsstelle durchzuführen. Die Ausschreibungen sind bekanntzumachen, Anträge zu prüfen und nach den für die jeweilige Technologie geltenden Kriterien zu reihen.
- Die EAG-Förderabwicklungsstelle trifft zudem die Verpflichtung für sämtliche Anlagen, die über einen Fördervertrag nach dem EAG verfügen, eine Datenbank zu führen.
- Nicht zuletzt obliegt der EAG-Förderabwicklungsstelle der Datenabgleich mit allen relevanten Förderstellen.

Der Prozess der Konzessionsvergabe soll mit juristischer Begleitung, insbesondere zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Auswahl des Zuschlagsempfängers und Erarbeitung des Konzessionsvertrages, erfolgen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 4: Ermöglichung der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelungen zu den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften basieren auf der Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU) 2018/2001, ABl. L 328 vom 21.12.2018 S. 82 (Erneuerbaren-Richtlinie II).

Die Entwicklung dezentraler Technologien für die Erzeugung erneuerbarer Energie sowie die Eigenversorgung, vor allem mit erneuerbarer Elektrizität, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Verankerung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen mit der sog. "Kleinen Ökostrom-Novelle 2017", BGBl. I Nr. 108/2017, in § 16a ElWOG 2010 war ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Bürgerenergie und mehr Eigenversorgung. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses von Privaten und lokalen Behörden zu einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft – über Grundstücksgrenzen hinweg – geht diesen Weg weiter: Sie trägt wesentlich dazu bei, dezentralisierte Versorgung zu fördern und Bürger und Bürgerinnen stärker an der Energiewende teilhaben zu lassen. Mit Investitionen vor Ort und der Möglichkeit, an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie teilzunehmen, wird zu einer Steigerung der lokalen Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen und zur Akzeptanz erneuerbarer Energie beigetragen.

An Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können sich Private, lokale Dienststellen von Behörde und KMU, deren Haupttätigkeit nicht die Erzeugung von und Versorgung mit Energie ist, beteiligen. Ziel und Zweck der Gemeinschaft ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 5: Einführung eines Ortstarifs für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen bzw. einen Anreiz für Bürgerinnen und Bürger sowie lokalen Akteuren zu schaffen, sich zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zusammenzuschließen, soll für die Mitbenützung des öffentlichen Netzes eine Grundlage für einen reduzierten Netztarif geschaffen werden (sog. Ortstarif). Je nachdem in welchem Umfang die Netzebenen in Anspruch genommen werden, kommt ein lokaler Ortstarif (NE 7) bzw. ein regionaler Ortstarif (NE 4, 5, 6 und 7) zur Anwendung, wobei die jeweils vorgelagerten Netzkosten abgezogen werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 6: Ermöglichung der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften

Beschreibung der Maßnahme:

Die Regelungen zu Bürgerenergiegemeinschaften basieren auf Art. 16 der Richtlinie (EU) 2019/944. Dank der Technologien zur dezentralen Energieerzeugung und der Stärkung der Verbraucher ist Bürgerenergie zu einem wirksamen und kosteneffizienten Instrument geworden, um den Bedürfnissen und Erwartungen der Bürger an Energiequellen, Dienstleistungen und lokaler Beteiligung zu entsprechen. Bürgerenergiegemeinschaften stellen einen neuen Marktakteur da, der teilnehmenden Verbrauchern einerseits eine umfassende Möglichkeit bietet, unmittelbar daran mitzuwirken, elektrische Energie zu erzeugen, zu verbrauchen oder gemeinsam zu nutzen und andererseits bestimmten Gruppen an Privatkunden auch den Zugang zum Elektrizitätsmarkt, der ihnen andernfalls versperrt bliebe, eröffnet. Die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft ist freiwillig und offen und steht grundsätzlich allen Rechtspersonen offen. Ziel und Zweck der Gemeinschaft liegt primär darin, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu erbringen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 7: Überarbeitung des Herkunftsnachweissystems sowie der Strom- und Gaskennzeichnung

Beschreibung der Maßnahme:

Herkunftsnachweise, die für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgestellt werden, dienen ausschließlich dazu, einem Endkunden gegenüber nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wurde. Ein Herkunftsnachweis kann, unabhängig von der Energie, auf die er sich bezieht, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden. Mit den vorgesehenen Regelungen soll vermieden werden, dass Energie aus erneuerbaren Quellen, deren begleitender Herkunftsnachweis vom Produzenten separat verkauft wurde, gegenüber dem Endkunden nicht als Energie aus erneuerbaren Quellen ausgewiesen oder verkauft wird; zudem sollen Doppelzählungen vermieden werden.

Als zentrales Register für Herkunftsnachweise kommt in Umsetzung und nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 die bereits für den Strombereich etablierte Registerdatenbank der E-Control zur Anwendung. Die Datenbank soll eine reibungslose Durchführung des Herkunftsnachweistransfers, der Herkunftsnachweisausstellung und -entwertung auch bei Umwandlung zwischen den Energieträgern ermöglichen. Das Herkunftsnachweissystem soll möglichst effizient verwaltet und abgewickelt werden.

Es wird für alle Erzeugungsanlagen (im Strom-, Gas- und Fernwärmebereich) eine Registrierungspflicht eingeführt, wobei ein Teil der in der Herkunftsnachweisdatenbank eingepflegten Daten nach dem Vorbild des deutschen Marktstammdatenregisters im Rahmen eines Anlagenregisters für die Marktteilnehmer öffentlich zugänglich gemacht werden soll.

Neu ist außerdem, dass sich Anlagen, die zur Eigenversorgung oder außerhalb des öffentlichen Netzes Energie erzeugen, ebenso verpflichtend in der Herkunftsnachweisdatenbank sowie für das Anlagenregister erfasst werden. Eigenerzeugungs- und Inselanlagen sollen die Möglichkeit haben, für statistische Zwecke, Marketingzwecke oder Nachhaltigkeitsnachweise Herkunftsnachweise zu generieren. Die für Eigenerzeugung oder für in Inselanlagen erzeugte Energie ausgestellten Herkunftsnachweise sind jedoch nicht handelbar.

Herkunftsnachweise werden dann mit einem Grüngassiegel versehen, wenn die eingesetzten Energieträger den Nachhaltigkeitskriterien gemäß § 6 entsprechen. Sie können für die Anrechnung auf ein zukünftiges Quotensystem herangezogen oder auch für die Energiestatistik und freiwillige Ausweisung von erneuerbarer Energie genutzt werden.

Grünzertifikate für Gas werden für nicht in das öffentliche Netz eingespeistes erneuerbares Gas auf Basis der Herkunftsnachweisdatenbank der E Control ausgestellt. Fernwärme- und Fernkälteanlagen haben den Energiemix für den Kunden einmal jährlich auf der Rechnung ersichtlich zu machen und auf der Unternehmenswebsite veröffentlichen.

Das Stromkennzeichnungssystem wird im Sinne der Vereinfachung und besseren Nachvollziehbarkeit überarbeitet.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 8: Erstellung eines integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden Regelungen zur Einführung eines integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (NIP) als neues nationales Planungsinstrument im Energieinfrastrukturbereich geschaffen. Der NIP ist eine im "Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021-2030" vorgesehene Begleitmaßnahme und soll durch Zusammenschau der Sektoren dazu beitragen, die benötigte Energieübertragungsinfrastruktur im Hinblick auf die 2030 Ziele (einschließlich sektor- und technologiespezifische Maßnahmen) zu erreichen. Ziele und Grundsätze des NIP sind ua Sicherstellung von Versorgungssicherheit zur Erreichung von mehr Importunabhängigkeit durch Erschließung erneuerbarer Energiequellen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Stärkung von Innovation und neuen Technologien, Nutzung erneuerbarer Energieträger und Infrastrukturen sowie Speicher sowie Förderung der Nachhaltigkeit durch energieeffiziente Nutzung von Technologien bzw. Einsatz neuer Technologien zur Sektorkopplung wie grünes Gas und Wasserstoff. Planerstellerin und zuständige Behörde ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 9: Vereinfachter Netzanschluss und Netzzugang für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger

Beschreibung der Maßnahme:

Das von der Bundesregierung erklärte Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % bilanziell Ökostrom umzustellen, erfordert einen Zubau von rund 27 TWh. Allein im Bereich der Photovoltaik hat sich die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 "Aus Verantwortung für Österreich" zum Ziel gesetzt, 11 TWh an Erzeugungskapazität zuzubauen. Um diesen Ausbau kostensparend, gleichmäßig und netzverträglich zu gestalten, werden im EIWOG 2010 Regelungen geschaffen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen des Netzanschlusses und Netzzugangs für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger im Allgemeinen und für Photovoltaikanlagen im Speziellen vereinfachen und transparenter gestalten. Dies umfasst etwa die Einführung eines Anzeigeverfahrens für den Netzzutritt und Netzzugang erneuerbarer Energien sowie den Abbau von bürokratischen und finanziellen Hürden für Netzanschluss von Photovoltaikanlagen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 10: Regelungen zur Einführung einer Netzreserve

Beschreibung der Maßnahme:

Dynamische energiewirtschaftliche Veränderungen sowohl in Österreich als auch in den Nachbarländern führen zu steigenden Netzbelastungen und folglich auch zeitweise zu erhöhtem Redispatchbedarf. Daher werden Regelungen zur Einführung einer Netzreserve geschaffen, die den gesicherten Weiterbetrieb von für das Engpassmanagement relevanten Kraftwerken, die zur Stilllegung vorgesehen sind aber für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit unerlässlich sind, ermöglichen. Notwendige Erzeugungs- und/oder Verbrauchsleistung soll auf Basis einer vom Regelzonenführer durchzuführenden Systemanalyse in einem wettbewerblichen Verfahren beschaffen werden. Es werden auf verschiedenen Ebenen ökologische Kriterien berücksichtigt und ein striktes Marktverbot während der Kontrahierung sorgt für die Hintanhaltung von Marktverzerrungen.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 11: Schaffung regulatorischer Freiräume für innovative Projekte

Beschreibung der Maßnahme:

Die nationalen, europäischen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele erfordern eine grundlegende Umstellung des Energiesystems in Richtung Dekarbonisierung. Dieser Transformationsprozess geht mit erhöhten Flexibilitätsanforderungen an das Energiesystem einher und verlangt vielfältige Innovationen. Teilweise sind jedoch innovative und nützliche Maßnahmen noch nicht erprobt oder nicht vollständig abschätzbar bzw. besteht zum Teil ein dichtes Regelungskorsett, das unter Umständen innovationshemmend wirkt. Aus diesem Grund sollen – wie im Regierungsprogramm der Bundesregierung vorgesehen – regulatorische Freiräume für innovative Projekte ermöglicht werden (sog. Regulatory Sandboxes). In Umsetzung dieser Vorgaben wird sowohl im EIWOG 2010 als auch im GWG 2011 eine gesetzliche Experimentierklausel (sog. Sandbox-Regelung) eingefügt, die es der Regulierungsbehörde gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Systemnutzungsentgelten für innovative Forschungs- und Demonstrationsprojekte zu erteilen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Maßnahme 12: Einrichtung einer konzessionierten Servicestelle für erneuerbare Gase

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einführung einer Servicestelle für erneuerbare Gase soll eine Schnittstelle für Marktakteure im Bereich erneuerbarer Gase (Produzenten, Versorgern, Finanzdienstleister.) geschaffen werden.

Zu den Aufgaben der Servicestelle zählen:

- Das Einrichten einer elektronischen Plattform, die den Austausch von Angebot und Nachfrage nach Finanzdienstleistungen zwischen Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen sowie Anbietern von Finanzdienstleistungen fördert.
- Das Aufbereiten von Kriterien für Musterverträgen, die den Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen für ihre Verträge über die Abnahme des erneuerbaren Gases mit den Versorgern sowie mit Anbietern von Finanzdienstleistungen zur Verfügung zu stellen sind.
- Das Aufzeigen von Produktionsstandorten für Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Gasen.
- Beobachtung des Marktes für erneuerbare Gase und die Erarbeitung eines jährlichen Marktberichtes samt Vorschlägen zur weiteren Entwicklung des Quotensystems, der an die Bundesministerin für Klimaschutz vorzulegen ist.

Die Stelle wird zeitlich befristet eingerichtet. Sie soll den neu zu errichtenden Markt für erneuerbare Gase beobachten und der Bundesministerin für Klimaschutz über dessen Entwicklungen Bericht erstatten und Empfehlungen aussprechen.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 13: Ermöglichung des Eigentums von Netzbetreibern an Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie der Errichtung, Verwaltung und des Betriebs solcher Anlagen durch Netzbetreiber

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dieser Maßnahme werden Art. 36 und Art. 54 der Richtlinie (EU) 2019/944 in nationales Recht umgesetzt. Die nationalen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen setzen die strategische Transformation und Integration des Energiesystems zur Wahrung der Versorgungssicherheit voraus. Power-to-Gas stellt hier als wesentliche Technologie zur Langfristspeicherung von erneuerbarer Energie den Kernpunkt einer effizienten und sektorintegrierten Energieversorgung dar. Der Bedarf für derartige Konversionsanlagen ist eng mit dem Ausbau bzw. dem Anteil volatiler, erneuerbarer Erzeugung verbunden. Prinzipiell sollen Konversionsanlagen wie Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas durch Marktakteure betrieben und von diesen auf den Flexibilitätsmärkten angeboten werden. Da derartig großskalige Konversionsanlagen für den systemdienlichen Einsatz zur Energiespeicherung in Zeiten erneuerbarer Produktionsspitzen aufgrund mittelfristig hoher Investitionskosten und niedriger Betriebsstunden nicht betriebswirtschaftlich darstellbar sind, liegt hier aktuell ein Marktversagen vor. Um die notwendigen systemischen Elektrolysekapazitäten in Anbetracht der Projektumsetzungszeiten solcher Anlagen bis 2030 zu realisieren, sollen daher Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber im Strombereich temporär in solche Aktivitäten involviert werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 14: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 (Erdgasbinnenmarkt-RL)

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgen Anpassungen im GWG 2011 im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2019/692, mit denen die Republik Österreich ihrer unionsrechtlichen Umsetzungspflicht nachkommt. Der Anwendungsbereich ist dabei auf allfällige Übereinkommen mit Drittstaaten über den Betrieb von Fernleitungen beschränkt. Für die Republik Österreich beschränkt sich die Bedeutung daher ausschließlich auf allfällige Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Eine Verbindung zwischen dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Ebene der Fernleitungsnetze ist jedoch vorerst nicht angedacht. Dagegen sprechen derzeit schon die topografischen, technischen und finanziellen Herausforderungen, denen ein solches Projekt begegnen würde. Schließlich sind solche Projekte weder im koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 noch im TYNP angedacht.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 15: Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/1938 (Gas-SoS-VO)

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden gesetzliche Anpassungen im GWG 2011 sowie im EnLG 2012 vorgenommen, die notwendig sind, um die Verordnung (EU) 2017/1938 zu vollziehen. Die Verordnung (EU) 2017/1938 sieht vor allem eine Stärkung der Versorgungssicherheit vor, die in Notfällen zu einer engeren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander führen soll. Ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung (EU) 2017/1938 ist der Abschluss von Solidaritätsübereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten. Mithilfe dieser soll der notwendige Rahmen für gegenseitige Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten untereinander geschaffen werden. Eine entsprechende gesetzliche Verankerung erfolgt im EnLG 2012.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 16: Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/941 (Strom-SoS-VO)

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden gesetzliche Anpassungen im EnLG 2012 vorgenommen, die notwendig sind, um die Verordnung (EU) 2019/941 zu vollziehen. Die Verordnung (EU) 2019/941 enthält allgemeine Rahmenvorschriften zur Vorsorge für Stromversorgungskrisen sowie zu deren Prävention und Bewältigung. Ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung (EU) 2019/941 ist ein Mechanismus zur wechselseitigen Unterstützung (insbesondere durch aufeinander abgestimmte Stromlieferungen) für den Fall einer Stromversorgungskrise. Eine entsprechende gesetzliche Verankerung erfolgt im EnLG 2012.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 17: Erweiterung der Regelungen zum Ladestellenverzeichnis

Beschreibung der Maßnahme:

Um den Ausbau der Elektromobilität zu unterstützen, muss die Akzeptanz von Elektrofahrzeugen bei den Verbrauchern und Verbraucherinnen weiter erhöht werden. Der Sorge um genügend Reichweite von Elektrofahrzeugen und Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen Ladestellen soll mit einem breiten anbieterunabhängigen Informationsangebot, welches für alle Verbraucher und Verbraucherinnen diskriminierungsfrei zugänglich ist, begegnet werden. Durch die Erweiterung der gesetzlichen Meldeverpflichtungen der Betreiber soll neben der Standortinformation, die technische Ausstattung, die verfügbare Ladeleistung je Ladepunkt, sowie der verrechnete ad-hoc Preis für Ladungen ohne dauerhafte vertragliche Bindung im Ladestellenverzeichnis angezeigt werden. Um einem im Aufbau befindlichen Markt (Angebot an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur) Rechnung zu tragen, sollen diese von den Betreibern zu meldende Angaben in einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz näher geregelt werden. Diese kann bei sich ändernden Markterfordernissen und bei Erweiterung der europarechtlichen

Vorgaben angepasst werden. Um sicherzustellen, dass sich ein standardisiertes Schema von alphanumerischen Nummern zur eindeutigen Identifikation für öffentlich zugängliche Ladepunkte innerhalb der EU etabliert, wird die E-Control als zuständige Stelle für die Vergabe und Verwaltung dieser Nummern innerhalb Österreich festgelegt. Diese Identifikatoren (ID) werden in der Regel für Roamingverträge, online-Geodaten sowie weitere IT- Prozesse genutzt.

Umsetzung von Ziel 4

Maßnahme 18: Vorlage eines Dekarbonisierungspfades bei Antragstellung nach dem WKLG

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Fernwärme müssen die Förderwerber bei Einreichung eines Förderantrages einen Umstellungsplan für das Bestandsnetz bzw. für das geplante Netz vorlegen, der darlegt, wie sie auf 80% erneuerbare Energiequellen bis 2035 umstellen werden. Bei Nichteinhaltung wird dies mit entsprechenden Rückforderungstatbeständen verbunden. Für Anlagen, die bereits einen Förderantrag gestellt haben, ist der Umstellungsplan binnen 12 Monaten nachzubringen; andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

Wärmenetzbetreiber haben zu diesem Zweck für das Netz einen Umstellungsplan durchzuführen, in der die notwendigen Maßnahmen zur Umstellung inklusive Zeitplan definiert und die zu erwartenden Einsparungen quantifiziert werden. Auf Basis dieses Umstellungsplans kann dann eine schrittweise Sanierung der Netze erfolgen.

Die Anforderungen an den Zielzustand des Netzes müssten bei der Ausgestaltung definiert werden. Hierfür wird beispielsweise eine Mindestreduktion der eingespeisten Wärme aus fossilen Energieträgern, der Anteil an EE im Energiemix (dieser wird auch für die Reihung herangezogen) oder des Primärenergieeinsatzes definiert.

Mindestanforderungen für einzelne Komponenten werden definiert (zB Vermeiden der Überdimensionierung der Wärmeleitung; Wärmedämmklassen; Online-Monitoring, das Temperaturniveau, die Innovation des Gesamtkonzeptes etc.).

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 19: Festlegung ökologischer Kriterien bei Vergabe der Fördermittel nach dem WKLG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Förderwerber müssen bei Erstellung der Unterlagen für das Gutachten, den Erneuerbaren-Anteil in ihrem Netz bekanntgeben (bezogen auf die zu erwartende Energiemenge aus dem Dekarbonisierungspfad des Förderwerbers für das Projekt). Förderwerber, die einen höheren Erneuerbaren-Anteil in ihrem Netz aufweisen, werden vorgereiht.

Der Zeitpunkt der Überprüfung des Energiemixes ist über die Mindestnutzungsdauer von 10 Jahren einzuhalten und wird über das Jahr gemittelt. Als Bemessungsgrundlage dienen die jeweiligen Durchschnittswerte eines Kalenderjahres, die zB durch das Online-Monitoring des Betreibers gemessen werden.

Für eine bessere Abwicklung wird es Kategorien hinsichtlich des Erneuerbaren-Anteils am Energiemix geben.

Befinden sich mehrere Projekte in der gleichen Kategorie/Klasse, wird zusätzlich das Prinzip des First-Come First-Served angewendet.

Umsetzung von Ziel 5

Maßnahme 20: Bewilligungsfreistellung für elektrische Leitungsanlagen bis 45 kV (ausgenommen Freileitungsanlagen)

Beschreibung der Maßnahme:

Angesichts des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und der damit einhergehenden steigenden Zahl an Stromerzeugungsanlagen und der Ausweitung von Ladestationen für die E-Mobilität

besteht ein zunehmender Ausbaubedarf auf der Nieder- und Mittelspannungsebene. Gerade im Mittelspannungsbereich muss daher langfristig eine Anpassung an die verstärkte dezentrale Produktion (und erhöhte Durchflussmengen) erfolgen.

Die im Starkstromwegerecht geplante Bewilligungsfreistellung von Leitungsanlagen bis 45 kV (sofern sie keine Freileitungsanlagen sind) führt im Sinne der Deregulierung zu einer erheblichen Erleichterung beim Verwaltungs- und Kostenaufwand – sowohl für die Betreiber dieser Leitungsanlagen (insbesondere Verteilernetzbetreiber) als auch für die Bewilligungsbehörden.

Umsetzung von Ziel 1, 3

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Personalaufwand	0	449	458	323	329
Betrieblicher Sachaufwand	0	157	160	113	115
Werkleistungen	0	535	275	285	230
Aufwendungen gesamt	0	1 141	893	721	674

Die Berechnungen basieren auf Schätzungen des für die Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets benötigten Personalbedarfs. Das Gesetzespaket überträgt dem Bundesministerium für Klimaschutz eine Reihe an neuen Aufgaben: In den ersten zwei Jahren nach dem Inkrafttreten wird ein höherer Personalbedarf erwartet, weil in diesen Jahren die Ausschreibungen der EAG-Förderabwicklungsstelle und der Grün-Gas-Service Stelle stattzufinden haben. Weiters ist der Netzinfrastukturplan zu erstellen und eine Reihe an Verordnungen zu erlassen. Zudem sind im Rahmen der Gas-SoS-VO und Strom-SoS-VO Solidaritätsabkommen mit Nachbarstaaten Österreichs abzuschließen. Nicht zuletzt ist in Unterstützung der Regulierungsbehörde ein umfangreiches Ladestellenverzeichnis aufzubauen. All diese Aufgaben sind, weil sie neu eingeführt werden, mit einem erheblichen personellen Aufwand und Sachaufwand für die Inanspruchnahme von juristischer Expertise (für die Ausschreibungen nach dem Bundesvergabegesetz-Konzessionen) und sonstiger externer Expertise verbunden. Im dritten Jahr wiederum steht der erste Evaluierungsbericht an, der Aufschluss darüber geben soll, inwieweit die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz vorgesehenen Maßnahmen effektiv zur Erreichung der Ziele beitragen. Im vierten und fünften Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes bleiben die Aufsichts- und Prüftätigkeiten, die Erlassung diverserer Verordnungen und die Aktualisierung des Netzinfrastukturplans.

Die Berechnungen stellen einen Versuch dar, den erwarteten Aufwand zu beziffern.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Aufbringung der Fördermittel erfolgt durch Adaptierung des bisher im ÖSG 2012 geregelten Aufbringungsmechanismus unter Weiterführung des Ökostromförderbeitrags und der Ökostrompauschale als Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale.

Der Erneuerbaren-Förderbeitrag ist grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten.

Als Basis für die Abschätzung der Auswirkungen dienen der geplante Ausbaupfad gemäß EAG und das Preis-/Mengengerüst des Gutachtens zur Förderbeitrags- und Ökostrompauschale-VO 2020, woraus sich ein erforderliches Unterstützungsvolumen von 904 Mio. Euro ergibt. Dieser Finanzierungsaufwand wird auf Basis der Verteilung der Einnahmen aus dem prognostizierten Netznutzungs- und Netzverlustentgelt 2020 den einzelnen Netzebenen zugeteilt (Quelle: Ökostromförderbeitragsverfahren 2020).

In der untenstehenden Tabelle werden für die jeweiligen Netzebenen Fallbeispiele mit gewissem Jahresverbrauch und gewisser Anschlussleistung berechnet, um die Kosten pro Netzebene und Zählpunkt zu veranschaulichen. Hinzuweisen ist darauf, dass die tatsächlichen Kosten aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten vom Fallbeispiel abweichen können.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Strom – Netzebene 1-3	103	164 850	16 979 550	Auf den Netzebenen 1-3 sind österreichweit 103 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 30.000 kW musste im Jahr 2020 € 678.870 an Ökostromförderbeiträge leisten. Durch das EAG könnte sich dieser Betrag auf € 843.720 erhöhen. Es besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1-3 somit eine Mehrbelastung von € 164.850 für Förderbeiträge.
Strom – Netzebene 4	151	66 910	10 103 410	Auf der Netzebene 4 sind österreichweit 151 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung

				<p>von 10.000 kW musste im Jahr 2020 € 271.890 an Ökostromförderbeiträge leisten. Durch das EAG könnte dieser Betrag € 338.800 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 somit eine Mehrbelastung von € 66.910 für Förderbeiträge.</p>
Strom – Netzebene 5	5 069	11 794	59 783 786	<p>Auf der Netzebene 5 sind österreichweit 5.069 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW musste im Jahr 2020 € 48.422 an Ökostromförderbeiträge leisten. Durch das EAG könnte dieser Betrag € 60.216 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 somit eine Mehrbelastung von € 11.794 für Förderbeiträge.</p>
Strom – Netzebene 6	25 961	2 047	53 142 167	<p>Auf der Netzebene 6 sind österreichweit 25.961 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW musste im Jahr 2020 € 8.142,90 an Ökostromförderbeiträge leisten. Durch das EAG könnte dieser Betrag € 10.464,30 ausmachen. Es</p>

				besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 somit eine Mehrbelastung von € 2.047 für Förderbeiträge.
Strom – Netzebene 7	500 000	213	106 500 000	Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (5.940.329 Zählpunkte). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z.B. Friseur, Bäcker etc.) Diese werden hier mit 500.000 angenommen. Ein Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW musste im Jahr 2020 € 872,37 an Ökostromförderbeiträge leisten. Durch das EAG könnte dieser Betrag € 1.085,84 ausmachen. Es besteht pro Gewerbebetriebszählpunkt auf der Netzebene 7 somit eine Mehrbelastung von € 213,47 für Förderbeiträge.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Für die Ermittlung der CO₂-Effekte wird angenommen, dass die durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geförderte und angereizte erneuerbare Stromerzeugung eine gleich große Strommenge aus bestehenden oder neuen hocheffizienten Erdgas-Kraftwerken ersetzt oder vermeidet.

Der österreichische CO₂-Faktor für die Stromerzeugung aus Erdgas entspricht laut Umweltbundesamt aktuell einem Wert von 332 g/kWh. Unter diesen Annahmen errechnet sich eine Einsparung bzw. Vermeidung von bis zu 8,96 Mio. t CO₂eq p.a., wenn 2030 der Zubau der erneuerbaren Stromerzeugung um 27 TWh erfolgt ist.

Nimmt man einen linearen, zehnjährigen Zubau-Pfad an, nimmt die CO₂-Einsparungs- bzw. -Vermeidungsmenge jährlich um 896.000 t CO₂eq zu und erreicht nach zehn Jahren die besagten 8,96 Mio. t CO₂eq – diese Menge ist danach jedes Jahr wirksam.

Die CO₂-Einsparungen sind so gut wie gänzlich dem ETS-Sektor zuzurechnen, weil der ersetzte, fossil erzeugte Strom de facto vollständig dem ETS-Bereich zuzurechnen ist und in diesem THG-bilanziell erfasst wird.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
Abnahme	896 000	Die jährliche Einsparung von 896.000 t CO ₂ eq ergibt sich aus der Zielvorgabe bis 2030 27 TWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen zuzubauen. Es wird angenommen, dass die fossile Stromerzeugung dementsprechend reduziert wird.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wirkt vor allem erzeugungsseitig und regelt damit, wie der Gesamtverbrauch gedeckt wird. Es hat aber wenig Einfluss auf den Verbrauch selbst.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Die Mittel für den Ausbau erneuerbarer Elektrizität werden über die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern aufgebracht. Dieser Finanzierungsaufwand ist auch von Haushalten (KonsumentInnen) auf Netzebene 7 zu tragen.

In der untenstehenden Tabelle wird für Haushaltszählpunkte mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer pauschalierten Anschlussleistung von 4 kW berechnet, welche Kosten durch ein prognostiziertes Unterstützungsvolumen von 904 Mio. Euro pro Haushaltszählpunkt aufgrund des Erneuerbaren-Förderbeitrags entstehen. Hinzuweisen ist darauf, dass dieses Fallbeispiel in der Realität aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten stark variieren kann.

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von KonsumentInnen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/ Betroffenem	Gesamt- aufwand	Quelle/Erläuterung
Strom – Netzebene 7	5 440 329	12	65 283 948	Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (5.940.329). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere

Gewerbebetriebe (z.B. Friseur, Bäcker etc.). Diese (500.000) Betriebe werden hier ausgenommen. Ein Haushalt mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW (nicht gemessen, sondern pauschaliert) musste im Jahr 2020 € 48,84 an Ökostromförderbeitrag leisten. Durch das EAG könnte sich dieser Betrag auf € 60,77 (+24%) erhöhen. Es besteht pro Haushalt auf der Netzebene 7 somit eine Mehrbelastung von € 11,93 für den Förderbeitrag.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			1 141	893	721	675	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
gem. BFRG/BFG	43.01.07 Energiepolitik		0	1 141	893	721	675

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt aus dem Bundeshaushalt.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			449,14	5,54	458,13	5,54	322,87	3,85	329,33	3,85

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2020	2021	2022	2023	2024
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespakets	Bund						
		VB-VD-Höh. Dienst 2 v1/4		0,95	0,95	0,63	0,63

Erstellung des Netzinfrastrukturplans	Bund	1	100 000,00						
Ausschreibung und Konzessionserteilung durch Vertrag der EAG-Förderabwicklungsstelle	Bund	1	90 000,00						
Ausschreibung und Konzessionserteilung durch Vertrag der Servicestelle Grünes Gas	Bund	1	70 000,00						
Gutachten für die Erlassung von VO im Strombereich (insgesamt 5 VO)	Bund	9	25 000,00	9	25 000,00	9	25 000,00	9	25 000,00
Gutachten für die Erlassung von VO im Gasbereich (insgesamt 1 VO)	Bund	1	50 000,00	1	50 000,00				
Analyse über Hindernisse und Entwicklungspotentiale von Energiegemeinschaften außerhalb Stromsektor	Bund					1	60 000,00		

Gutachten für Bund die Festlegung der Erneuerbaren- Förderpauschal e (Teil des Gutachtens für Förderbeitrag	1	5 000,00
--	---	----------

Im Jahr 2021 fallen die meisten Kosten für externe Leistungen an, dies liegt insbesondere an der Erstellung des Netzinfrastukturplans und den Ausschreibungen für die Konzessionierung der Förderabwicklungsstelle und der Servicestelle Grünes Gas.

Der angegebene Aufwand basiert jeweils auf Schätzungen und orientiert sich u.a. an den Ausgaben, die in den vergangenen Jahren für die Erstellung von Gutachten im Rahmen des Ökostromgesetzes 2012 angefallen sind.

Den Erfahrungen mit der Vollziehung des Ökostromgesetzes ist auch geschuldet, dass in Zukunft für manche Verordnungen (Festlegung der Höchstpreise, Festlegung des anzulegenden Wertes für die Berechnung der Marktprämie für Wasserkraft und Biomasse, Höhe der Fördersätze bei Investitionszuschüssen) zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden sollen, um die in der jeweiligen Verordnung festgelegten Werte besser objektivieren zu können.

Ein Großteil der Verordnungen ist jährlich zu erlassen. Die Kosten für die Gutachten fallen daher auch jährlich an.

Darüber hinaus gibt es Verordnungen, die in mehrjährigen Intervallen zu erlassen sind bzw. einmalige geplante Studien/Analysen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder - finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1533659462).